

# **BEBAUUNGSPLAN „Kiesgrube Urspring“**

**Gemeinde Steingaden**

**Landkreis Weilheim-Schongau**

**2. Änderung gemäß § 13 BauGB**

Endfertigung in der Fassung des Satzungsbeschlusses  
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

# **Satzung der Gemeinde Steingaden zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kiesgrube Urspring“**

Aufgrund der §§ 9,10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Bau-nutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

## **§ 1**

### **Änderung des Bebauungsplanes „Kiesgrube Urspring“**

Der Bebauungsplan „Kiesgrube Urspring“ der Gemeinde Steingaden vom 22.08.1995 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 Abs. 3 der Textfestsetzungen wird um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die max. überbaubare Grundfläche vom 150m<sup>2</sup> kann zur Errichtung von Wintergärten bis zu einer überbauten Fläche von 20 m<sup>2</sup> überschritten werden.“

2. Ziffer 6 der Textfestsetzungen wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Garagen und Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht innerhalb von Sichtdreiecken und privater Grünflächen (Ortsrandeingrünung) zulässig, sofern ein Grenzabstand von mindestens 3 Metern und ein Stauraum zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 5 Metern eingehalten wird.“

Hinweis: Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Kiesgrube Urspring“ in der Fassung vom 22.08.1995, geändert am 14.03.1996 haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

## Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Bebauungsplan „Kiesgrube Urspring“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.06.1995, Nr. 610-2/16-Sg. 40S 40 Me/bei genehmigt. Dieser Bebauungsplan wurde 22.08.1995 bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde bisher einmal gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert.

In seiner Sitzung am 06.11.2001 hat der Gemeinderat Steingaden beschlossen, den Bebauungsplan erneut gemäß § 13 BauGB zu ändern.

## Begründung:

Im Bebauungsplan „Kiesgrube Urspring“ ist eine maximal überbaubare Grundfläche von 150 m<sup>2</sup> festgesetzt. In Anbetracht der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen relativ großen Grundstücksflächen (im Durchschnitt über 1000 m<sup>2</sup>), ist die Überbauung, im Vergleich mit anderen Baugebieten in der Gemeinde Steingaden, in überdurchschnittlich hohem Maße begrenzt.

Die Überschreitung der maximal möglichen Grundfläche (150 m<sup>2</sup>) durch Wintergärten bis zu einer Fläche von höchstens 20 Quadratmetern ist daher städtebaulich unproblematisch und trägt auch neuzeitlichen baulichen Entwicklungen Rechnung.

Mit der Zulassung einer geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen für Garagen und Nebengebäude soll eine etwas großzügigere Situierung dieser untergeordneten Baukörper ermöglicht werden.

Da die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen (Ortsrandeingrünung) nicht überbaut werden dürfen und darüberhinaus ein Mindestgrenzabstand von drei Metern einzuhalten ist, werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt.

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB ist daher sachgerecht.

gefertigt:  
Steingaden, den 07.11.2001  
I.A.

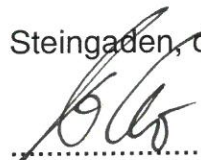


Krönauer

## Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 06.11.2001
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 21.11.2001 bis 21.12.2001 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange vom 07.11.2001 bis 07.12.2001 (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 10.01.2002 (§ 10 BauGB)

Steingaden, den 10.01.2002



.....  
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 11.01.2002 (§ 10 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 11.01.2002

Steingaden, den 11.01.2002



.....  
1. Bürgermeister



# Bekanntmachung

über die Änderung eines  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

## I.

Der  Stadtrat  Marktgemeinderat  Gemeinderat  \_\_\_\_\_

der ~~des~~ Gemeinde Steingaden hat am 10.01.2002

die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes Nr. \_\_\_\_\_ für das Gebiet

"Kiesgrube Urspring"

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

bedurfte keiner Genehmigung.

ist vom / von der \_\_\_\_\_

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

## II.

Der Plan i. d. F. vom 07.11.2001 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden,

Zimmer Nr. 5 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

**Der geänderte Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

## III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/~~Grünordnungsplanes~~ schriftlich gegenüber der unten bezeichneten ~~Stadt/Marktgemeinde~~/Gemeinde geltend gemacht worden ist.

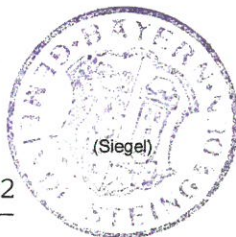
Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/~~Grünordnungsplanes~~ schriftlich gegenüber der unten bezeichneten ~~Stadt/Marktgemeinde~~/Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/~~Grünordnungsplan~~ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Verwaltungsgemeinschaft Steingaden  
(Gemeinde Steingaden)

Stadt – Marktgemeinde – Gemeinde



Steingaden, den 11.01.2002

Ort, Datum

[Signature]  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 11.01.2002 Die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

Abgenommen am \_\_\_\_\_ ist somit am 11.01.2002 in Kraft getreten.

Ort, Datum

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung

(A)	MD
o. (E)	max. 2 WE
GRF max	SD
150m	DN 35-38°

(A)
o. (E)
GRF max.
150m <sup>2</sup>

